

Umwandlung der Realkorporation Mettmenschongau in eine öffentlich- rechtliche Genossenschaft

*Entwurf Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung*

Zusammenfassung

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Mettmenschongau in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Er stützt sich auf das Gesetz über die Korporationen, wonach eine solche Umwandlung zusammen mit den Statuten der Genossenschaft der Genehmigung des Kantonsrates bedarf. Die Umwandlung ist möglich für Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen. Dies ist bei der Realkorporation Mettmenschongau der Fall. Die Stimmberechtigten der Realkorporation Mettmenschongau stimmten der Umwandlung an der Korporationsversammlung vom 1. Februar 2017 und den Statuten an der Korporationsversammlung vom 2. Mai 2017 einstimmig zu.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Mettmenschongau in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft.

1 Ausgangslage

Das neue Gesetz über die Korporationen vom 9. Dezember 2013 (Korporationsgesetz; SRL Nr. 170) schreibt vor, dass alle Korporationen des Kantons Luzern bis am 1. Januar 2016 ein den neuen Gesetzesbestimmungen angepasstes Korporationsreglement zu erlassen hatten (vgl. § 75 Abs. 1 Korporationsgesetz). Insbesondere schreibt das Gesetz vor, dass die Korporationen mit Gemeindestatus das Harmonisierte Rechnungsmodell (HRM) einführen müssen. Korporationen, die den Anforderungen des neuen Gesetzes nicht mehr genügen, haben die Möglichkeit einer Vereinigung mit einer anderen Korporation, einer Auflösung oder einer Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Die Umwandlung eignet sich für Korporationen, die schon vor dem neuen Korporationsgesetz Schwierigkeiten hatten, die Anforderungen an eine Gemeinde zu erfüllen. Korporationen sollen aber nicht zu einer Aufhebung gezwungen sein. Korporationen, deren Vermögen zwar klein ist und kaum mehr Erträge abwirft, die ihre Aufgaben jedoch mit weniger Organisationsaufwand noch erfüllen können und wollen, wird mit der Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft die Möglichkeit gegeben, weiterhin als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit den bisherigen Aufgaben, jedoch mit einfacherer Organisation bestehen zu bleiben. Schon vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes konnten das Vermögen und die Aufgaben von Korporationen nach deren Aufhebung auf öffentlich-rechtliche Genossenschaften übertragen werden. Mit der in den §§ 42–44 des Korporationsgesetzes vorgesehenen Umwandlung können die Zwischenschritte der Aufhebung der Korporation und der Neugründung einer Genossenschaft unter Übertragung des Vermögens indes vermieden werden. Die Korporation wechselt in einem Schritt ihr Rechtskleid. Es handelt sich weiterhin um eine mitgliedschaftlich organisierte Körperschaft, das heisst, die Korporationsbürgerinnen und -bürger bleiben Mitglieder der Genossenschaft. Eine solche Umwandlung steht aber nicht allen Korporationen offen. Das neue Korporationsgesetz stärkt die Korporationen und stellt keine höheren Anforderungen an sie als bisher. Es besteht daher kein Interesse daran, dass sich handlungsfähige Korporationen in öffentlich-rechtliche Genossenschaften umwandeln. Die Möglichkeit besteht nur für diejenigen Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand, der sich durch den Gemeindestatus ergibt (Besetzung der Organe, Durchführung der Versammlungen, Finanzhaushalt), in einem offensichtlichen Missverhältnis zu ihrem Korporationsvermögen und den daraus erzielten Er-

trägen steht. Betroffen davon sind vor allem Korporationen mit nur wenigen Bürgerinnen und Bürgern, denen auch finanziell die Mittel fehlen, sich externe Hilfe (z. B. für die Buchhaltung) zu besorgen (vgl. zum Ganzen: Botschaft B 82 vom 25. Juni 2013 zum Entwurf eines neuen Gesetzes über die Korporationen, in: Verhandlungen des Kantonsrates 2013, S. 1753).

Der Realkorporation Mettmenschongau gehören rund 738 Aren Land (Waldgrundstücke und Bünt Land) mit einem Buchwert von 61 190 Franken. Ausserdem verfügte sie Ende 2016 über flüssige Mittel in der Höhe von rund 88 094 Franken. Das gesamte Vermögen der Korporation belief sich Ende 2016 somit auf rund 149 284 Franken. Sie zählt 13 berechnete Liegenschaften. Im Jahr 2012 erwirtschaftete sie einen Aufwandüberschuss von rund 1626 Franken, im Jahr 2013 einen solchen von rund 2586 Franken und im Jahr 2014 von rund 4245 Franken. Im Jahr 2015 erzielte sie einen Ertragsüberschuss von rund 2363 Franken und im Jahr 2016 wiederum einen Aufwandüberschuss von rund 1854 Franken. Sie finanziert sich hauptsächlich aus Erträgen vom Holzerlös und vom Frondienst beziehungsweise aus der Bezahlung der nicht geleisteten Fronarbeit. In der Vergangenheit konnte die Realkorporation Mettmenschongau ihren Finanzhaushalt knapp ausgeglichen gestalten. Dies war allerdings nur möglich, weil der Verwaltungsaufwand und die Entlohnung des Korporationsrates auf ein Minimum reduziert wurden. Zusätzlich würde die Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) weitere Kosten verursachen. Angesichts der wenigen Finanztransaktionen (38 im Jahr 2016) wäre die Einführung des HRM in der Realkorporation Mettmenschongau unverhältnismässig.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass bei der Realkorporation Mettmenschongau der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen. Ihre Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft ermöglicht eine schlankere Organisation und reduziert den Verwaltungsaufwand. Sie ist daher sinnvoll. Auch die Finanzaufsicht über die Gemeinden des Kantons hielt fest, dass die Umwandlung aus finanzaufsichtsrechtlichen Überlegungen zu begrüssen ist.

Die Stimmberechtigten der Realkorporation Mettmenschongau stimmten der Umwandlung an der Korporationsversammlung vom 1. Februar 2017 und den Statuten der neuen Genossenschaft an der Korporationsversammlung vom 2. Mai 2017 einstimmig zu. Die neue «Genossenschaft Korporation Mettmenschongau» führt die Aufgaben der bisherigen Realkorporation Mettmenschongau weiter. Mit Schreiben vom 8. Mai 2017 reichte die Realkorporation Mettmenschongau bei unserem Rat das Gesuch um Genehmigung der Umwandlung durch Ihren Rat ein.

2 Umwandlungsverfahren

Gemäss § 42 des Korporationsgesetzes können Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen, in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umgewandelt werden (Abs. 1). Wird eine Korporation in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umgewandelt, besteht ihre Aufgabe weiterhin in der Verwaltung des Korporationsgutes; ihre Rechtsverhältnisse werden dadurch nicht verändert (Abs. 2). Über eine Umwandlung beschliessen die Stimmberechtigten, die gleichzeitig über die Statuten der neu zu

gründenden Genossenschaft zu beschliessen haben (§ 44 Abs. 1 Korporationsgesetz). Eine Umwandlung ist vom Kantonsrat zusammen mit den Statuten zu genehmigen. Er verweigert die Genehmigung, wenn die Umwandlung nicht zweckmässig ist (Abs. 2).

Die Stimmberechtigten der Realkorporation Mettmenschongau haben die Umwandlung und die Genossenschaftsstatuten an der Korporationsversammlung vom 1. Februar 2017 beziehungsweise vom 2. Mai 2017 einstimmig beschlossen. Die Statuten enthalten alle notwendigen Regelungen. Somit hat die Realkorporation Mettmenschongau alle Vorkehrungen für eine Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft getroffen. In Anbetracht der geschilderten Ausgangslage erscheint eine Umwandlung auch aus kantonaler Sicht als zweckmässig und wünschenswert.

3 Statuten der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft

Die Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft ist in deren Statuten zu regeln. Gemäss den Statuten der Genossenschaft Korporation Mettmenschongau werden die Aufgaben der Realkorporation Mettmenschongau weitergeführt. Die Regelungen über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft entsprechen den Bestimmungen des Korporationsgesetzes. Die Genossenschaft Korporation Mettmenschongau wird die Mitgliederversammlung, den Vorstand und die Kontrollstelle als Organe führen. Die Mitgliederversammlung ist jährlich bis spätestens Ende April durchzuführen. Soweit die Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften des Korporationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (EGZGB; SRL Nr. 200) sowie die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) über das Vereinsrecht sinngemäss. Die zuständige Stelle des Kantons hat die Statuten vorgeprüft und die getroffenen Regelungen für ausreichend und zweckmässig befunden.

4 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Mettmenschongau in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft zuzustimmen.

Luzern, 17. Oktober 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Mettmenschongau in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 172f

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 44 Absatz 2 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. Oktober 2017,

beschliesst:

I.

Ziff. 1

¹ Die Umwandlung der Realkorporation Mettmenschongau in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft wird genehmigt.

Ziff. 2

¹ Die Statuten der Genossenschaft Korporation Mettmenschongau vom 2. Mai 2017 werden genehmigt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

KANTON
LUZERN



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch

